

Bitte spätestens 2 Werktage vor Beginn per Mail (mailto:mailbox@biwi.at) oder persönlich im BiWi vorlegen.



Vereinbarung für Berufsschnuppertage

Außerhalb der Unterrichtszeit

1. Das Unternehmen ermöglicht es dem/der Schüler/in auf dessen/deren ausdrücklichen Wunsch, Berufsschnuppertage zu absolvieren. Diese Berufsschnuppertage dienen ausschließlich dem Zwecke der Berufsorientierung.
2. Der/Die Schüler/in ist nicht in den Betrieb eingegliedert und an keine Arbeitszeiten gebunden. Er/Sie verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse zu wahren, den fachlichen Anleitungen des Betriebspersonals zu folgen und die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.
3. Es besteht für den/die Schüler/in keine Arbeitspflicht. Es wird daher ausdrücklich festgehalten, dass mit dieser Vereinbarung kein Arbeitsverhältnis begründet wird.
4. Dem/Der Schüler/in gebührt keine Entlohnung.
5. Die Berufsschnuppertage können jederzeit von beiden Vertragspartnern beendet werden.

Schüler/in				
Name:	Geb. Dat:			
Adresse:	Tel. Nr:			
Betrieb				
Firmenname:	WKW-Mitgliedsnr:			
Firmenadresse:				
Berufsschnuppertage				
Von	bis	[ausgen. Sa, So, Feiert.] in der Zeit von	Uhr bis	Uhr
im Beruf:				
Bitte ankreuzen				
Der Jugendliche ist derzeit Schüler/in			Ja	Nein
Bei Schnuppertagen in den Sommerferien:				
Der Jugendliche hat im kommenden Herbst einen fixen Schulplatz			Ja	Nein

Wien am,

.....
Firmenstempel/Unterschrift

.....
Jugendlicher

.....
Erziehungsberechtigter

.....
BiWi Stempel

Die Schritte zur BiWi Versicherung

1. Die Vereinbarung wird vollständig ausgefüllt und unterschrieben (Telefonnummer für allf. Rückfragen nicht vergessen!).
2. Spätestens zwei Werktage vor Beginn der Schnuppertage wird die Vereinbarung per Mail (mailbox@biwi.at) oder persönlich dem BiWi zur Kontrolle und Bestätigung übermittelt.
3. Damit ist die Haftpflichtversicherung über das BiWi sichergestellt. Die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung ist durch den aufrechten Schulbesuch gegeben.

Hinweise:

- Die gesetzliche Unfallversicherung für Berufsschnuppertage gilt erst ab Beginn des 8. Schuljahres. In den Sommerferien nach der 3. Klasse (= 7. Schulstufe) gilt der Unfallversicherungsschutz nur für Schüler:innen, die in der 3. Klasse bereits in ihrem persönlichen 8. Schuljahr waren (z. B. wegen einer Klassenwiederholung). Für Jugendliche, die in der 3. Klasse in ihrem 7. Schuljahr waren, gilt der Unfallversicherungsschutz erst ab Beginn der 4. Klasse (ab 1. September).
 - Bei einem Schulwechsel nach Vollendung der Schulpflicht (z. B. von der 4. Klasse AHS/MS im 9. Schuljahr in eine PTS/FMS, ORG, BMHS) besteht während der Sommerferien kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die AUVA! Noch schulpflichtige Jugendliche unterliegen auch bei einem Schulwechsel während der Sommerferien der gesetzlichen Schülerunfallversicherung (z. B. nach der 4. Klasse AHS/MS im 8. Schuljahr in eine PTS/FMS, ORG, BMHS).
4. **Geltungsbereich** der BiWi-Haftpflichtversicherung:
- Für Schüler:innen, die eine **Schule in Wien** besuchen und in einem **Betrieb in Wien oder Niederösterreich** schnuppern.
 - Für Schüler:innen, die eine **Schule in Niederösterreich** besuchen und in einem **Betrieb in Wien** schnuppern.
 - Ausschließlich für Berufsschnuppertage in **(Ausbildungs-)Betrieben**.
 - **Keine BiWi-Haftpflichtversicherung** ist möglich für Berufsschnuppertage in **Schulen** (z. B. Volksschule, AHS, ORG, BMHS), **schulähnlichen Einrichtungen** (z. B. Musikschule), für **Maßnahmen zur Unterstützung Jugendlicher beim Übertritt in die Berufsausbildung** (z. B. Produktionsschulen, AusbildungsFit) sowie für **Tagesstrukturen**.

Unsere Öffnungszeiten: Mo, Fr: 9.00 – 12.30 Uhr
Di – Do: 9.00 – 16.00 Uhr

Kontakt: Währinger Gürtel 97, 1180 Wien
T 01/514 50-6528 | E mailbox@biwi.at